

Europäischer Ausschuss
SGL CARBON AG
W.-v.-Siemens-Str. 18
86405 Meitingen

14. September 2004

Generaldirektion Beschäftigung und Soziales
Europäische Kommission
1049 Brüssel
Belgien

Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der SGL CARBON AG zur Revision der Richtlinie 94/45 EG

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Errichtung des Europäischen Ausschusses der SGL CARBON AG wurde im Jahre 1996 auf freiwilliger Basis mit der Unternehmensleitung vereinbart, die konstituierende Sitzung fand im Juni 1997 statt. „Teilnehmerländer“ (waren) / sind. (Belgien), Frankreich, Italien, Spanien, Österreich, Polen und als Sitz des Konzerns Deutschland.

Aufgrund unserer achtjährigen Erfahrungen in diesem Gremium stellen wir fest, dass die Etablierung des Europäischen Betriebsrates zwar ein wichtiger, aber auch nur ein erster Schritt in die richtige Richtung war. Für ein demokratisches, soziales und sinnvolles Funktionieren dieser Einrichtung sind unserer Meinung nachstehende Punkte unabdingbar:

- Der Europäische Betriebsrat benötigt Autonomie für seine Tätigkeit. Dazu zählt auch eine entsprechende Ausstattung mit Sachmitteln und ausreichende Zeit für alle Mitglieder, ihrer verantwortungsvollen Arbeit nachzugehen. Zu dieser Autonomie gehört auch die Festsetzung von Terminen für gegenseitige Informationen und Konsultationen. Ferner muss ein Zugangsrecht eines Vertreters des EBR in alle Werke eine Selbstverständlichkeit sein.
- Die Unterrichtung von und Konsultation des Europäischen Betriebsrates durch die Unternehmensleitung muss so rechtzeitig erfolgen, dass dieser die Möglichkeit hat, vor einer unternehmerischen Entscheidung Informationen einzuholen, sich kompetent beraten zu lassen und Einfluss auf diese Entscheidung zu nehmen. Eine Entscheidung des Unternehmens darf erst nach einer Stellungnahme des Europäischen Betriebsrates erfolgen.
- Basis für eine vernünftige Zusammenarbeit der Mitglieder des Europäischen Betriebsrates ist die Verständigung. Zur Erfüllung dieser Aufgaben ist für sie ein Rechtsanspruch auf Teilnahme an Schulungen, Sprachkursen und Bildungsveranstaltungen erforderlich.
- Wegen oft schwieriger, unterschiedlicher Sachverhalte in den Mitgliedsländern und juristischer Komplexität ist eine fachkundige und kompetente Beratung des Gremiums und Hilfestellung für das Gremium unabdingbar. Dies können vor allem die Gewerkschaften leisten. Ihnen ist daher ein Teilnahmerecht einzuräumen. Ferner muss der Europäische Betriebsrat die Möglichkeit erhalten, bei Erfordernis externe, neutrale Berater einzuschalten.
- Nachdem Unternehmen immer kleinere Unternehmenseinheiten schaffen, sind die Zugangsbedingungen für die Mitgliedschaft im Europäischen Betriebsrat zu erleichtern. Eine Zahl von hundert (wie bei der SGL CARBON AG) statt bisher einhundertfünfzig soll Kriterium für die Errichtung eines Europäischen Betriebsrates bzw. Entsendung eines Mitgliedes in dieses Gremium sein.

gez. Heinz Schroth
Vorsitzender